

magazin

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BETREFFEND VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN INSERENTEN UND DEM VEREIN ARBEITSSICHERHEIT SCHWEIZ

1 ANWENDBARKEIT

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen regeln das Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (Inserent, Agentur) und dem Verein Arbeitssicherheit Schweiz als Herausgeber des Magazins. Sie sind für sämtliche Inseratedispositionen und Werbebeilagen gültig, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2 INHALT DER INSERATE

- 2.1 Arbeitssicherheit Schweiz behält sich vor, Änderungen des Inhalts zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2.2 Arbeitssicherheit Schweiz kann Inserate bezeichnen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
2.3 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich und hat für allfällige Ansprüche einzustehen.

3. BEILAGEN

- 31 Aufträge für Beilagen sind für Arbeitssicherheit Schweiz erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

4 ERSCHEINEN

- 4.1 Arbeitssicherheit Schweiz kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.

5 INSERTIONSTARIFE

- 5.1 Es gelten die jeweils gültigen Preise gemäss Insertionstarif zuzüglich MwSt.
5.2 Änderungen der Preise, Rabatte und der MwSt. treten auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten.

6 STORNIERUNG

- 6.1 Die Abbestellung oder Verschiebung fest erteilter Dispositionen kann auch bei Vorliegen zwingender Gründe nur bis zum Anzeigenschluss angenommen werden. Danach wird der Anzeigenraum kostenpflichtig.

7 PLATZIERUNGEN

- 7.1 Platzierungswünsche werden als Wunsch, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Erscheint die Anzeige aus technischen Gründen an einer anderen Stelle als gewünscht, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

8 KORREKTURABZÜGE

- 8.1 Korrekturabzüge («Gut zum Druck») werden auf Wunsch nur für kommerzielle Inserate geliefert und sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Arbeitstage vor Annahmeschluss eintreffen. Für reprofähig angelieferte Daten wird kein Probeabzug geliefert. Die Inserate werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

9 BELEGSEXEMPLARE

- 9.1 Ein Belegsexemplar wird auf Wunsch gratis zugestellt. Zusätzliche Belegsexemplare werden verrechnet.
9.2 Für Einträge ins Anbieterverzeichnis wird auf Wunsch ein elektronischer Beleg zugestellt. Gedruckte Belegsexemplare werden verrechnet.

10 DRUCKMATERIAL

- 10.1 Alle gelieferten Daten gelten als Einwegmaterial. Arbeitssicherheit Schweiz beziehungsweise in deren Auftrag handelnde Dritte können diese nach dem letzten Erscheinen des Inserates ohne Kostenfolge vernichten, sofern diese vom Auftraggeber nicht als aufbewahrungs- oder rückgabepflichtig bezeichnet werden.

11 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- 11.1 Ausserordentliche Aufwändungen werden nach branchenüblichen Tarifen zusätzlich verrechnet. Als solche gelten Dienstleistungen wie etwa das Erstellen von Druckdaten, Textvorlagen oder Übersetzungen.

12 FEHLERHAFTES ERSCHEINEN

- 12.1 Reklamationen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt anzubringen.
12.2 Mangelhaft erschienene Inserate berechtigen in folgenden Fällen zu keinem Preisnachlass oder Gratiswiederholung:
– telefonisch erteilte oder geänderte Aufträge
– Irrtümer aus Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen
– fehlende, undeutliche oder sonst mangelhafte oder ungeeignete Vorlagen
– Passerdifferenzen und Abweichungen in der Farbe innerhalb einer angemessenen Toleranz
– Abweichungen von typografischen Vorschriften
– fehlende Codebezeichnungen
– Datenverschiebung gemäss Ziff. 4.1
– weder Sinn noch Wirkung des Inserates werden massgeblich beeinträchtigt
12.3 Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt, werden maximal die Insertionskosten erlassen oder in Form einer Gratiswiederholung kompensiert. Sämtliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

magazin

13 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Inseraten nach Erscheinen jeder Ausgabe. Beim Anbieterverzeichnis erfolgt die Rechnungsstellung für vier Ausgaben nach der ersten Ausgabe.
- 13.2 Rabatte für Mehrfachschaltungen werden nach der letzten Schaltung verrechnet.
- 13.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Skontoabzug zu begleichen.
- 13.4 Bei nicht fristgerechter Zahlung, bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen.

14 GEGENDARSTELLUNGSRECHT

- 14.1 Bei einem Gegendarstellungsbegehren gemäss Art. 28g ff. ZGB gegenüber Inseraten informiert Arbeitssicherheit Schweiz den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren respektive seine Abweisung oder Gutheissung sowie das Vorgehen einer allfälligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten.
- 14.2 Falls Arbeitssicherheit Schweiz im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsanspruch gerichtlich belangt wird, ist der Inserent nach Treu und Glauben verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten.
- 14.3 Der Inserent, der die beanstandete Tatsachenbehauptung veranlasst hat, verpflichtet sich, sämtliche durch Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

15 VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 15.1 Stellt das Magazin während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, so kann Arbeitssicherheit Schweiz ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- 15.2 Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate.

16 GERICHTSSTAND

- 16.1 Gerichtsstand ist Zürich.

Die AGB treten am 1. Dezember 2010 in Kraft.